



Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen und Messern

Aufgrund § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, die zuletzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2024 geändert worden ist, in Verbindung mit § 42 Abs. 5 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, verordnet die Gemeinde Reichertshausen:

§ 1 Verbot des Führens von Waffen

Im räumlichen Geltungsbereich (§ 2) dieser Verordnung ist das Führen von Waffen und Messern verboten.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG.
- (2) Messer im Sinne des § 1 Abs. 2 sind alle in der Anlage 2 zum WaffG aufgeführten Messer
- (3) Führen im Sinne dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (2) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Waffen liegt vor für

1. Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein),
 2. Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
 3. Rettungs- und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit.
 4. Personen, die eine Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach § 2 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.
- (3) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Messern liegt vor für
1. Anlieferverkehr,
 2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
 3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
 4. Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
 5. das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
 6. Rettungs- und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
 7. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
 8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
 9. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kunden,
 10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs (§ 2) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Waffe oder ein Messer führt, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Reichertshausen, den 28.02.2025



Benjamin Bertram-Pfister
1. Bürgermeister



Anlage 1 zur Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen und Messern

